



5. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Eternit AG

Beratungsfolge:

05.05.2009 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Eternit AG wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück ein bislang als Fläche für Wald ausgewiesener Teilbereich in eine gewerbliche Baufläche (G) geändert werden. Der vorhandene Gehölzgürtel um die Fläche soll weiter als Fläche für Wald ausgewiesen bleiben.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Umgrenzung:

Im Norden und Osten durch die B 475,
im Westen durch das genutzte Betriebsgelände der Eternit AG
im Süden durch den Fahrweg um das ehemalige Betriebsgelände der Firma Dyckerhoff.

Die Eternit Aktiengesellschaft betreibt seit 1962 kontinuierlich ihren Betriebsstandort in Neubeckum. Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster – Teilabschnitt Münsterland – ordnet den gesamten Betriebsstandort dem Bereich für Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu. Die komplette Betriebsfläche wurde in dem bis Juli 2003 gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche planungsrechtlich gesichert.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die südlich angrenzenden, ehemaligen Abgrabungsflächen der Firma Dyckerhoff entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplanes als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Da die östliche Teilfläche des Betriebsgeländes der Firma Eternit von einem Grüngürtel umgeben ist und die innere Fläche bisher ungenutzt war, wurde dieser Bereich in einer Größenordnung von rund 3,7 ha ebenfalls als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt (vgl. Anlage 1 zur Vorlage).

Mit Schreiben vom 24.09.2008 stellt die Eternit AG nunmehr den Antrag, die Betriebsfläche wieder in Gänze als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan darzustellen. In einem ersten Konzept ist auf der zur Rede stehenden Fläche eine Erweiterung der Lagerflächen vorgesehen (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 2009/0069 zur Vorlage).

Nach Vorabstimmungen mit dem Regionalforstamt Münsterland hinsichtlich des aufstehenden Gehölzbewuchses sowie mit der unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich der vorhandenen produktionspezifischen Altablagerungen, wurde zunächst eine Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Absatz 1 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Mit Verfügung vom 11.03.2009 wurde dazu von der Bezirksregierung Münster die landesplanerische Zustimmung erteilt.

Die Bezirksregierung Münster weißt weiter daraufhin, die Fläche als betriebsgebundene Gewerbefläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu bilanzieren.

Nach einer Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung wird davon ausgegangen, dass die Nr. 18.5. (Bau einer Industriezone) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der historisch gewachsenen Beurteilung als eine dem Zusammenhang der bebauten Ortslage zugehörige, betriebsgebundene Gewerbefläche nicht greift. Aufgrund der Vorabstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland wird weiter davon ausgegangen, dass auch die Nr. 17.2. (Zulässigkeit der Rodung) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Wald) nicht einschlägig ist. Die geplante Änderung in eine gewerbliche Baufläche, wie sie bereits bis 2003 für diese Fläche galt, berührt ebenfalls nicht die Grundzüge der Planung. Demnach kann die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 13 Baugesetzbuch als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Anlage/n:

1. Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des geplanten Änderungsbereiches
2. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.09.2008 mit Erweiterungskonzept